

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0454/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Prüfung Gesamtabchluss 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich gemäß § 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 GO NRW den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.11.2018 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag unterzeichnet wird, zusammen.
2. Der Rat bestätigt gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j) und § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabchluss der Stadt Bergisch Gladbach zum 31. Dezember 2016 und den dazugehörigen Lagebericht in der am 14.11.2018 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften und am 27.11.2018 im Rechnungsprüfungsausschuss bestätigten Fassung.
3. Die Ratsmitglieder entlasten den Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Sachdarstellung / Begründung:

Unter Nutzung der vorstehenden Regelung wurde der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2016 in der Sitzung des Rates am 09.10.2018 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf des Gesamtabchlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW gilt entsprechend.

Nach § 101 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergisch Gladbach i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung dieser Aufgabe eines Dritten als Prüfer bedienen. Die hierzu notwendige Zustimmung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde im Rahmen einer Sondersitzung am 08.05.2018 erteilt – siehe Vorlagen-Nr. 0155/2018. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich im Nachhinein für die prüfungsbegleitende Beratung zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 ausgesprochen.

Die Begleitung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Geller von der Kanzlei „Meyerink & Geller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ hatte für das Rechnungsprüfungsamt den Vorteil, dass ein besserer Lerneffekt erzielt werden konnte. Der Wirtschaftsprüfer hat sich aufgrund seines fachspezifischen Studiums und seiner langjährigen Berufserfahrung ein umfangreiches Wissen erarbeitet von der das Rechnungsprüfungsamt „nur“ profitieren konnte. Dieser Erfahrungsschatz des Wirtschaftsprüfers ist nicht allein mit Fortbildungsmaßnahmen und Fachliteratur zu erzielen. Zukünftig ist davon auszugehen, dass das Rechnungsprüfungsamt den Gesamtabchluss eigenständig prüfen kann.

Der zugestellte Entwurf des Gesamtabchlusses wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Wirtschaftsprüfer Herr Geller werden das Prüfungsergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2018 zu Kenntnis bringen.

Die Prüfung hat zu keinen nennenswerten Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthält.

Der Bestätigungsvermerk – siehe Seiten 24 und 25 des Prüfberichtes – ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Dieser Bestätigungsvermerk wird der Originaldokumentation des Gesamtabchlusses 2016 beigefügt.

Der Beschlussvorschlag sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses werden unter dem Vorbehalt unterbreitet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.11.2018 zu Eigen macht und ebenfalls ein uneingeschränktes Testat erteilt.